

Bebauungsplan Nr. 11

Text

1. Für die drei Bauvorhaben im Bereich des Flurstücks 46/4 sind Einzelgaragen auf den Grundstücken unzulässig, da für sie eine Gemeinschaftsgaragenanlage festgesetzt wurde.
2. Die Außenwandflächen sind in rotem oder braunem Verblendmauerwerk auszuführen.
3. Die Dächer der Gebäude erhalten eine Neigung von 35° bis 45°.
4. Von Sichtdreiecken überlagerte Grundstücksflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedigung oder Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe dauernd freizuhalten.

geändert und überklebt

Bies